

# Fragenkatalog

## Stellungnahme der Handelskammer beider Basel:

---

### Teil I: Gesamtbeurteilung

**Frage 1:** Stimmen Sie dem Übergang von einem Förder- zu einem Klima- und Energielenkungssystem grundsätzlich zu?

- Ja
- Nein

Bemerkungen:

Der vorgeschlagene Weg ist kein tatsächlicher Übergang (KEV-Förderung geht bis 2045 weiter) und das Lenkungssystem wird zum Teil zweckentfremdet (Finanzierung der bis 2025 bzw. 2045 weiterlaufenden Fördermassnahmen und danach Teilzweckbindungen bis zehn Prozent).

### Teil II: Verfassungsartikel im Einzelnen

**Frage 2:** Welche Bemessungsgrundlage im vorgeschlagenen Verfassungsartikel befürworten Sie (mehrere Antworten möglich)? [Art. 131a Abs. 1]

- Brennstoffe
- Treibstoffe
- Strom

Bemerkungen:

Für die Abgabe sind Entlastungsmassnahmen für Unternehmen vorzusehen. Siehe Frage 3.

**Frage 3:** Sind Sie für eine Ausnahmeregelung für Unternehmen, die durch die Erhebung der Abgaben unzumutbar belastet würden? [Art. 131a Abs. 3]

- Ja
- Nein

Bemerkungen:

Als integralen Teil der Ausnahmeregelung erachten wir eine schweizweite Einführung der freiwilligen Vereinbarungen (wie jenes der EnAW).

**Frage 4:** Der vorgeschlagene Verfassungsartikel sieht langfristig eine vollständige Rückverteilung der Erträge der Lenkungsabgaben an Bevölkerung und Wirtschaft vor [Art. 131a Abs. 4]. Bevorzugen Sie

- eine vollständige Rückverteilung?
- eine oder mehrere Teilzweckbindungen eines geringen Teils der Einnahmen aus den Klimaabgaben?

Wenn Sie Teilzweckbindung(en) bevorzugen, dann welche?

- Teilzweckbindung der Klimaabgabe für den Erwerb von Kohlenstoffzertifikaten im Ausland, um die Einhaltung der Verpflichtungen der Schweiz im Rahmen des internationalen Klimaregimes sicherzustellen?
- Teilzweckbindung der Klimaabgabe für Einlagen in den Technologiefonds<sup>1</sup> nach 2025?
- Teilzweckbindung der Stromabgabe zur Förderung bestimmter Technologien nach 2030?
- Teilzweckbindung für den Globalen Umweltfonds (Finanzierung von Umweltprojekten in Entwicklungs- und Transitionsländern) als Schweizer Beitrag im Rahmen des internationalen Klimaregimes?

Bemerkungen:

Ein Lenkungssystem wird nur unterstützt, wenn eine vollständige Rückverteilung erfolgt, keine Teilzweckbindungen bestehen und als Entlastungsmassnahmen unter anderem die freiwilligen Vereinbarungen möglich sind.

**Frage 5:** Sind Sie für die Möglichkeit, die Erträge aus den Lenkungsabgaben künftig über eine Anrechnung an die Steuern oder an die Sozialversicherungsbeiträge proportional zu der zu begleichenden Summe rückzuverteilen? [Art. 131a Abs. 4]

- Ja
- Nein

Bemerkungen:

Grundsätzlich ist dies möglich. Für eine klare Antwort ist vom Bund noch darzulegen, welche Auswirkungen diese Möglichkeit hat (finanziell auf die Empfänger, administrativ auf die Behörden).

---

<sup>1</sup> [www.technologiefonds.ch](http://www.technologiefonds.ch)

**Frage 6:** Befürworten Sie im Hinblick auf den Übergang von einem Förder- zu einem Lenkungssystem die Abschaffung von Förderzusagen, namentlich:

Das Ende des Gebäudeprogramms [Übergangsbest. Art. 197 Ziff. 6 Abs. 3]?

- Ja  
 Nein

Bemerkungen:

Sollte das Fördersystem weiter betrieben werden, wird die ganze Vorlage ad absurdum geführt, da sie einen Widerspruch in sich darstellt.

Das Ende der KEV-Gesuche [Übergangsbest. Art. 197 Ziff. 6 Abs. 4]?

- Ja  
 Nein

Bemerkungen:

Sollte das Fördersystem weiter betrieben werden, wird die ganze Vorlage ad absurdum geführt, da sie einen Widerspruch in sich darstellt. Vor allem für die KEV ist ein zeitnahe und rascher Übergang vorzusehen (Einstellung von Förderzusagen per Annahmedatum der Vorlage durch Volk und Stände) und nicht wie vorgeschlagen, eine Weiterführung bis 2045.

### Teil III: Verwandtes Thema

**Frage 7:** Halten Sie eine Änderung von Artikel 89 BV zur Energiepolitik im Hinblick auf eine moderate Kompetenzerweiterung des Bundes im Energiebereich parallel zu dieser Vorlage für sinnvoll? [siehe Kapitel 2.3 Abschnitt «Art. 89 BV: Energiepolitik»]

- Ja  
 Nein

Bemerkungen:

Da beide inhaltlich Zusammenhänge aufweisen, macht dies durchaus Sinn.

### **Ende des Fragebogens. Besten Dank für Ihre Teilnahme.**

Wir bitten Sie um Ihre Stellungnahme bis spätestens 12. Juni 2015. Bitte senden Sie den ausgefüllten Fragebogen, wenn möglich, elektronisch an die folgende Adresse: [kels@efv.admin.ch](mailto:kels@efv.admin.ch).